



## VERORDNUNG

**§ 1** Auf Grund des §63 (2) der NÖ Bauordnung 2014 wird für den Bereich des Wohnbaulandes im gesamten Gemeindegebiet von Götzendorf folgende Regelung der Stellplatzanzahl festgelegt:

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie bei der Schaffung neuer Wohneinheiten ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von PKW-Stellplätzen zu errichten und dauerhaft zu erhalten:

1. Bei Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sind pro Wohneinheit mindestens 2 PKW Stellplätze zu errichten.
2. Bei sämtlichen unter lit. 1. nicht aufgelisteten Wohngebäuden gilt folgender wohnungsbezogene Stellplatzschlüssel:

Für Wohnungen bis 55,00 m <sup>2</sup>	1,0 Stellplätze
Für Wohnungen ab 55,00 m <sup>2</sup> bis 80,00 m <sup>2</sup>	1,5 Stellplätze
Für Wohnungen ab 80,00 m <sup>2</sup>	2,0 Stellplätze
3. Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Jeder Stellplatz muss eigenständig benutzt werden können.

**§ 2** Auf Grund des §63 (2) der NÖ Bauordnung 2014 wird für den Bereich des Wohnbaulandes im gesamten Gemeindegebiet von Götzendorf folgende Regelung hinsichtlich der Anzahl und Breite von Ein- und Ausfahrten festgelegt:

Für Zufahrten zu Grundstücken im Wohnbauland, mit einer Straßenfrontlänge bis max. 20 m, ist die Summe der Zufahrtsbreiten (Abschrägungen) mit maximal 6 m begrenzt. Zwischen den einzelnen Zufahrten ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Bei einer Straßenfrontlänge von mehr als 20 m, ist je zusätzliche 20 m Straßenfrontlänge eine weitere Zufahrt (Abschrägung) im Ausmaß von max. 3,0 m zulässig.

Die Anzahl der zulässigen Zufahrten ergibt sich aus der zulässigen Gesamtlänge der Zufahrten, geteilt durch drei.

Beispiel:

Bis zu einer Straßenfrontlänge von 20 m: 6 m Zufahrt aufgeteilt auf max. 2 Zufahrten

Straßenfrontlänge > 20 m bis 40 m:

9 m Zufahrt aufgeteilt auf max. 3 Zufahrten

Straßenfrontlänge > 40 m bis 60 m:

12 m Zufahrt aufgeteilt auf max. 4 Zufahrten

Abweichend von den Bestimmungen ist eine weitere Zufahrt (Abschrägung) im Ausmaß von max. 3,0 m zulässig, sofern beim Parken vor dem betroffenen Grundstück auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, sowie bei Einbahnstraßen, wenn nicht mindestens ein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleibt.

- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Wimmer', written over the seal.

Kurt Wimmer

Angeschlagen am: 21.03.2018

Abgenommen am: 5.04.2018